



## **Satzung für die Kreis- / Stadtverbände des DBB NRW**

### **§ 1**

Der DBB NRW unterhält Kreisverbände auf der Ebene der Kreise und Stadtverbände auf der Ebene der kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens.

Diese Kreis- / Stadtverbände sind als Untergliederungen des DBB NRW ihm rechtlich und organisatorisch unterstellt. Sie repräsentieren den DBB NRW auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

### **§ 2**

Für die Kreis- und Stadtverbände sind die Satzung und die Beschlüsse des DBB NRW verbindlich.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich der Kreis- und Stadtverbände in Nordrhein-Westfalen ist identisch mit dem Gebiet der Kreise und kreisfreien Städte.

Der Vorstand des DBB NRW kann Ausnahmen zulassen.

In den Kreis- und Stadtverbänden sind die in den Kreisen und kreisfreien Städten ansässigen Organisationen des DBB NRW zusammen geschlossen.

### **§ 3**

Die Kreis- / Stadtverbände haben folgende Organe:

- den geschäftsführenden Vorstand
- den Gesamtvorstand

## **§ 4 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Kreis- / Stadtverbandes setzt sich zusammen aus:
  - jeweils einem/r stimmberechtigten Vertreter/in der im Kreisgebiet/in der Stadt bestehenden Mitgliedsverbände und Bundesbeamtenverbände
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
  - sowie der/dem Vertreter der DBB Kreisjugendgruppe.
  
2. Vorsitzende anderer Organisationseinheiten (der Ortsebene in Kreisen, entsprechende Untergliederungen in kreisfreien Städten) können durch den geschäftsführenden Vorstand des KV/SV zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes bestellt werden.
  
3. Die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand des Kreis-/Stadtverbandes endet automatisch mit dem Vorstandsamt der Fachgewerkschaft, das zum Eintritt in den Gesamtvorstand führt.
  
4. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - Nachwahlen zum geschäftsführenden Vorstand sowie der Rechnungsprüfer/innen
  - Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

## **§ 5 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer, deren/dessen Amt mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden kann
  - der Kassiererin/dem Kassierer sowie
  - der Pressesprecherin/dem Pressesprecher, deren/dessen Amt mit einem anderen Vorstandsamt verbunden werden kann.

Die/Der Vorsitzende der DBB Kreisjugendgruppe soll dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

2. Die/Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer werden vom Gesamtvorstand des Kreis-/ Stadtverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von jeweils fünf Kalenderjahren gewählt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen Mitglied einer im Kreisgebiet / in der Stadt bestehenden Fachgewerkschaft oder eines Bundesbeamtenverbandes sein.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung eine Nachfolgerin / einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.
5. Der geschäftsführende Vorstand legt dem Gesamtvorstand jährlich
  - einen Rechenschaftsbericht über die gewerkschaftspolitische Arbeit des Kreis-/Stadtverbandes
  - und einen Kassenbericht vor. Mit dem Kassenbericht erfolgt auch die Rechnungslegung über die Verwendung der ihm vom DBB NRW zur Verfügung gestellten Mittel.

## § 6

Dem Kreis- / Stadtverband obliegt die Interessenvertretung der die Mitglieder gemeinsam berührenden Belange.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch sowie Informationen über die aktuellen Fragen des öffentlichen Dienstes und die Tätigkeit der Mitgliedsverbände
- Umsetzung von Beschlüssen des DBB NRW auf der Kreis- / Stadtverbandsebene
- Förderung des gewerkschaftspolitischen Selbstverständnisses aller Mitglieder des DBB NRW im Kreis/in der Stadt
- kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellung von Stellungnahmen und Entschlüsseungen zu den gemeinsamen Fragen, welche die Mitglieder der DBB Mitgliedsverbände speziell in ihren Bereichen angehen
- Kontakt zu den politischen Parteien im Kreis/in der Stadt sowie Abgabe von entsprechenden Verlautbarungen an die Parteien
- Kontakt zu den für den im Kreis/in der Stadt tätigen Abgeordneten der politischen Vertretungskörperschaften auf Kreis- und Landesebene

- Durchführung von gewerkschaftspolitischen Veranstaltungen und Kundgebungen
- Kontakt des Kreis- / Stadtverbandes zum DBB NRW, u. a. durch Einladung zu Veranstaltungen und Versammlungen
- Kontaktpflege und Repräsentation zu Organisationen und Institutionen und zur allgemeinen Öffentlichkeit

### **§ 7**

Für die in dieser Satzung beschriebene Arbeit der Kreis- und Stadtverbände stellt der DBB NRW die finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Abwicklung der Finanzierung wird in der Richtlinie zur Finanzierung der Kreis- und Stadtverbände geregelt.

Betätigt sich der Kreis- / Stadtverband unternehmerisch, muss er sich hierfür eine vom Vermögen und der Haftung des DBB NRW unabhängige Rechtsform geben.

### **§ 8**

Der Kreis- / Stadtverband kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die in dieser Satzung festgeschriebenen Regularien nicht außer Kraft setzen kann.

### **§ 9**

Diese Satzung wurde durch den DBB NRW-Hauptvorstand am 22.11.2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.